

Anwesend: WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;
ADAMS, SCHMITT und JOST Viviane – Schöffen;
MIESEN, STOFFELS, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred,
POTHEN, JOSTEN – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: REUTER – Schöffe;
JOST Angelika – Ratsmitglied.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 04.04.2024: Annahme

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Jahresbericht 2023 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung der Stege rund um den Bütgenbacher See: Anschaffung von Material zur Erneuerung der Stege: Annahme der Kostenschätzung für die erforderlichen Materiallieferungen und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags

FORSTWESEN

Punkt 4. Gemeindewald: PEFC-Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung – Annahme der Charta 2024

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Veräußerung des Konenbos und des Vrouwenbos gelegen in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren an die Flämische Region

Punkt 6. Veräußerung von kommunalen Ländereien durch einen öffentlichen Online-Verkauf (bid-dit.be): Zurkenntnisnahme der Höchstgebote für die 10 Lose und Erteilung eines Mandats im Hinblick auf deren Zuschlagserteilung

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabschlusses in MÜRRINGEN mit anschließender Veräußerung an die Eheleute René und Irmgard SCHMITZ-RAUW

FINANZEN

Punkt 8. Ankauf von Strom über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH: Beitritt zum Lieferauftrag für die Jahre 2025 bis 2027

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Bibliotheken

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Amateurkunstvereinigungen und Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 13. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 14. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2023: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2023: Abschluss

Punkt 15. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2024

FRAGEN

Punkt 16. Fragen der Ratsmitglieder an das Gemeindegremium

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 04.04.2024: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 27.03.2019 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 04.04.2024 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 04.04.2024 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

ALLGEMEINE VERWALTUNG

Punkt 2. Jahresbericht 2023 des Gemeindegremiums an den Gemeinderat (D.K.Nr. 509.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 28 und 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht des vom Gremium vorgelegten Jahresberichtes 2023 über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass dieser Bericht von den einzelnen Diensten erstellt wurde und alle wichtigen Fakten sowie Entwicklungen des Jahres 2023 wiedergibt;

Nach Anhörung des Bürgermeisters in seinen Ausführungen über den Bericht;

NIMMT den Jahresbericht 2023 des Gremiums über die Verwaltungs- und Geschäftslage der Gemeinde BÜLLINGEN **ZUR KENNTNIS**.

ARBEITEN

Punkt 3. Erneuerung der Stege rund um den Bütgenbacher See: Anschaffung von Material zur Erneuerung der Stege: Annahme der Kostenschätzung für die erforderlichen Materiallieferungen und Festlegung der Vergabeart des Lieferauftrags (D.K.Nr. 865.26:485.21)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 35 und 151 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, insb. Artikel 92;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2013 über die Begründung, die Unterrichtung und die Rechtsmittel im Bereich der öffentlichen Aufträge;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 18.04.2017 über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen in den klassischen Bereichen;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 14.01.2013 über die Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 22.06.2017;

In Erwägung, dass die Erneuerung der Stege durch den Bauhof der Gemeinde in Eigenregie erfolgen kann, da im April 2024 mit der DNF vereinbart werden konnte, dass auf einem Wegeabschnitt der Weg verlegt wird, sodass die Länge des Stegs sich an dieser Stelle deutlich verkürzt;

In Erwägung, dass für die Erneuerung der Stege rund um den Bütgenbacher See Material angeschafft werden muss;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜTGENBACH bei der Provinz LÜTTICH und der VoG „Liège Europe Métropole namens der Gemeinden BÜLLINGEN und BÜTGENBACH eine Zuschussanfrage für die Erneuerung der Stege rund um den Bütgenbacher See eingereicht hat;

In Erwägung, dass für das Material zur Erneuerung der Stege ein grundsätzliches Zuschussversprechen der Provinz LÜTTICH und der VoG „Liège Europe Métropole“ vorliegt;

In Erwägung, dass dieser Zuschuss in Höhe von 45.480,00 € wie folgt aufgeteilt wird:

- Gemeinde Bütgenbach: 15.160,00 €;
- Gemeinde Büllingen: 30.320,00 €;

Nach Durchsicht der durch den Technischen Bediensteten erstellten Kostenschätzung in Höhe von 34.147,82 € einschl. 21% MwSt. (d.h. 28.221,34 €), welche lediglich die bezuschussbaren Materialkosten beinhaltet;

In Erwägung, dass die Montage in Eigenregie durchgeführt wird und daher nicht Gegenstand des Beschlusses und der bezuschussbaren Summe ist;

Nach Durchsicht des Lastenheftes und der technischen Beschreibung für die Anschaffung des Materials;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Kostenschätzung in Höhe von circa 34.147,82 € einschl. 21% MwSt. (d.h. circa 28.221,34 € ohne MwSt.) der Materialanschaffungen zur Erneuerung der Stege und Wanderwege rund um den Bütgenbacher See wird gutgeheißen;

Artikel 2. Die Vergabe des Lieferauftrags erfolgt auf einfache Rechnung;

Artikel 3. Der Zuschuss der Provinz LÜTTICH in Höhe von 45.480,00 € wird wie folgt aufgeteilt: Gemeinde Bütgenbach: 15.160,00 €, Gemeinde Büllingen: 30.320,00 €;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

FORSTWESEN

Punkt 4. Gemeindewald: PEFC-Zertifizierung für nachhaltige Waldbewirtschaftung – Annahme der Charta 2024 (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 02.07.2008 und 27.03.2014 über die Annahme der PEFC-Charta durch die Gemeinde BÜLLINGEN hinsichtlich einer nachhaltigen Bewirtschaftung der Gemeindewälder;

In Erwägung, dass ab 2024 nicht mehr der Dienst für Natur und Forst der Wallonischen Region (DNF) für die Umsetzung der Zertifizierung zuständig ist, sondern die Organisation „Filière Bois Wallonie“;

Nach Durchsicht des Wortlauts der Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonie ab 2024;

In Erwägung, dass es insbesondere aus Umweltgründen angebracht ist, diese Bewirtschaftungsrichtlinien fortzusetzen;

In Erwägung, dass der Gemeindewald Kapital für Menschen, Tiere und Pflanzen darstellt und als Lebensgrundlage und Erholungsraum angesehen werden muss. Deshalb ist es wichtig, dieses Gut für Generationen zu erhalten;

In Erwägung, dass durch die Berücksichtigung der PEFC-Richtlinien in der Bewirtschaftung der Wälder an der Erhaltung und dem ökologischen Gleichgewicht der Wälder gearbeitet wird, was einem Schutz der Wälder gleichzustellen ist, und somit aktiver Umweltschutz betrieben wird;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Verpflichtungscharta für die nachhaltige Waldbewirtschaftung nach PEFC in der Wallonie ab 2024 für die Bewirtschaftung der in der Wallonischen Region gelegenen Wälder der

Gemeinde BÜLLINGEN gutzuheißen. Die Charta ist integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses;

Artikel 2. Der Beschluss wird der „Filière Bois Wallonie“, Rue de la Plaine 9, 6900 Marche-en-Famenne, der Forstdirektion MALMEDY und dem Forstamtsleiter von BÜLLINGEN zugestellt.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 5. Veräußerung des Konenbos und des Vrouwenbos gelegen in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren an die Flämische Region (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des flämischen Forstdekrets (bosdecreet) vom 13.06.1990;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN als Rechtsnachfolger der Altgemeinde ROCHERATH Waldungen in den Gemeinden Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren besitzt;

In Erwägung, dass sich die betroffenen Parzellen – die sogenannten Konenbos und Vrouwenbos – im Privateigentum der Gemeinde befinden;

In Erwägung, dass gemäß Erlass der Flämischen Regierung die Bewirtschaftspläne umgestellt werden müssen. Dies hat zur Folge, dass die Gemeinde den Wald selbst bewirtschaftet oder aber die Bewirtschaftung an einen Dritten oder die Agentschap Natuur en Bos überträgt. In letzterem Fall sind die Kosten und Erträge aus der Waldwirtschaft für die Agentschap Natuur en Bos;

In Erwägung, dass folgende Parzellen in Sint-Martens-Voeren zum Verkauf angeboten werden:

- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 73/G/P0000, 9ha 59a 68ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 74/A/P0000, 2ha 82a 60ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 75/C/P0000, 18a 60ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 76/P0000, 43a 50ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 77/P0000, 16a 90ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 78/P0000, 24a 10ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 99/P0000, 6a 70ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 137/M/3/P0000, 2ha 91a 80ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 137/P/2/P0000, 2ha 30a 30ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 137/R/2/P0000, 48a 85ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 651/P0000, 4a 10ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 652/T/P0000 teilw., 9ha 60a 14ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 653/C/P0000, 8a 7ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 693/A/P0000, 17a 0ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 694/A/P0000, 11a 10ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 696/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 697/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 698/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 699/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 700/P0000, 18a 30ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 704/D, 2a 27ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 1122/P0000, 10a 90ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 1123/A/P0000, 11ha 3a 0ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 1124/A/P0000, 13ha 83a 40ca;

In Erwägung, dass folgende Parzellen in Sint-Pieters-Voeren daher zum Verkauf angeboten werden:

- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 74/D/P0000, 6a 45ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 76/A/P0000, 9a 54ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 76/B/P0000, 12a 20ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 77/A/P0000, 29a, 40ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 78/A/P0000, 8a 85 ca;

- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 79/B/P0000, 11a 50ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 80/B/P0000, 54a 35ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 82/A/P0000, 57a 40ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 83/E/P0000, 2a, 60ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 84/C/P0000, 11a 0ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 593/P000, 9a 60ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 597/B/P0000, 17ha, 69a 51ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 597/E/P0000, 3ha 9a 50ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 605/P000, 10a 15ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 606/B/P0000, 7a 90ca;

In Erwägung, dass ein öffentlicher Verkauf in diesem Fall nicht in Betracht gezogen werden kann, da die Parzellen dem Forstregime unterstehen und jeder Verkauf gemäß Artikel 90 durch die Flämische Regierung genehmigt werden muss;

In Erwägung, dass die flämischen Verhandlungsführer (Agentschap Natuur en Bos) am 01.07.2023 schriftlich signalisiert haben, dass ein Verkauf an Dritte nicht genehmigt wird;

In Erwägung, dass der Ankauf für die Flämische Region von öffentlichem Interesse ist und diese beabsichtigt, die Parzellen in das öffentliche Eigentum aufzunehmen.

In Erwägung des Schreibens von Herrn Wilhelm PAUWELS, Agentschap Natuur & Bos, Patrimoni-umbeheer, vom 30.04.2024, wonach die Transaktion in Anwendung von Artikel 6 des Dekrets vom 21.10.1997 über den Schutz der Natur und der Umwelt (natuurbehoud en natuurlijk milieu) und insb. zu folgendem dient: Schutz, Entwicklung, Bewirtschaftung und Wiederherstellung der Natur und der natürlichen Umwelt, Erhaltung oder Wiederherstellung der hierfür erforderlichen Umweltqualität und Schaffung eines breiten gesellschaftlichen Rückhalts in der Bevölkerung und Aufklärung und Information der Bevölkerung zum Naturschutz;

In Erwägung, dass der Rat aus diesen Gründen einen freihändigen Verkauf an die Flämische Region, Agentschap Natuur en Bos anstrebt;

Nach Durchsicht des Gutachtens über den Verkehrswert der Liegenschaften;

In Erwägung des positiven Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 25.04.2024;

In Erwägung, dass der Verkauf per Aushang am Rathaus und über die Webseite in deutscher und französischer Sprache bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass am 23.04.2024 eine Informationsversammlung für die Bevölkerung organisiert wurde;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

Nach Anhörung des Forstschöffen ADAMS und des Bürgermeisters;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds Martha BRÜLS, die als Ratsmitglied und Rocheratherin dem Verkauf zunächst kritisch gegenüberstand und diesbezüglich den Unmut in der Bevölkerung wahrgenommen hat. Dieser komme aber – insbesondere seit der Infoveranstaltung – sehr wenig aus den Ortschaften Rocherath, Krinkelt und Wirtzfeld. Ratsmitglied Manfred RAUW pflichtet ihr bei und unterstreicht, dass es sich um ein gutes Investment der Altgemeinde Rocherath gehandelt habe, dass man aber den geeigneten Zeitpunkt der Veräußerung nicht verpassen dürfte;

Nach Anhörung des Ratsmitglieds MIESEN, der die Argumente für und gegen den Verkauf abwägt: Aus seiner Sicht sind 3,00 €/m² zu wenig, da es sich um ein großes Waldstück handele, auf fruchtbarem Boden, mit gut gepflegten Beständen und einer fast perfekten Altersklassenverteilung. Er erklärt, dass die generierten Einnahmen gar nicht schlecht seien und hochgerechnet auf den Gemeindewald auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN jährlich einem Nettoertrag von 900.000 € entsprechen würden. Er plädiert dafür, keinen Beschluss zu fassen und nachzuverhandeln. Darüber hinaus erachtet er es als schade, dass die Verkaufseinnahmen in Infrastruktur reinvestiert werden sollen. Stattdessen sähe er es lieber, wenn die Gemeinde den Ertrag in ein Objekt reinvestiert, das der Gemeinde rekurrente Einnahmen verschafft. Bürgermeister WIRTZ erwidert, dass forstwirtschaftliche Experten bestätigen, dass es sich um ein gutes Angebot handele. Darüber hinaus erklärt er, dass der Haushalt 2024 einstimmig verabschiedet wurde und es jedem Ratsmitglied bekannt

war, dass die Einnahmen der Finanzierung der Infrastrukturen dienen. Tatsächlich muss der Gemeinderat künftig mehr Mittel für den Forsthaushalt aufbringen und wolle er – so eine frühere Absichtserklärung des Rates – in regenerative Energien, wie den Windpark mit der Gemeinde AMEL, investieren, der der Gemeinde rekurrente Einnahmen verschaffen würde;

Ratsmitglied STOFFELS befürwortet grundsätzlich die Entscheidung die Waldungen zu verkaufen. Allerdings gibt er zu bedenken, dass die Flämische Region unter Druck steht die Zielvorgaben zu erreichen. Seinen Informationen zufolge muss Flandern bis Ende 2024 etwa 4.000 ha Wald anbauen und bis 2030 etwa 10.000 ha. Aus diesem Grund sieht er die Verhandlungsposition der Gemeinde gestärkt. Die Gemeinde habe Zeit für neue Verhandlungen, da die Gemeinde kein Liquiditätsproblem habe. Ebenso verweist er auf ein flämisches Förderprogramm für den Ankauf von Privatparzellen, dass bis zu 3,5 €/m² in Aussicht stellt;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ; ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Den Verkauf im freihändigen Verfahren an die Flämischen Region, Flämisches Umweltministerium, Agentschap Natuur en Bos, mit Sitz in 1000 Brüssel, Herman Teirlinck-gebouw, Havenlaan 88 bus 75 der folgenden in Sint-Martens-Voeren und Sint-Pieters-Voeren gelegenen Parzellen:

- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 73/G/P0000, 9ha 59a 68ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 74/A/P0000, 2ha 82a 60ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 75/C/P0000, 18a 60ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 76/P0000, 43a 50ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 77/P0000, 16a 90ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 78/P0000, 24a 10ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 99/P0000, 6a 70ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 137/M/3/P0000, 2ha 91a 80ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 137/P/2/P0000, 2ha 30a 30ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 137/R/2/P0000, 48a 85ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 651/P0000, 4a 10ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 652/T/P0000 teilw., 9ha 60a 14ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 653/C/P0000, 8a 7ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 693/A/P0000, 17a 0ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 694/A/P0000, 11a 10ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 696/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 697/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 698/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 699/P0000, 15a 62ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 700/P0000, 18a 30ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 704/D, 2a 27ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 1122/P0000, 10a 90ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 1123/A/P0000, 11ha 3a 0ca;
- Gemarkung 1, Flur C, Nummer 1124/A/P0000, 13ha 83a 40ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 74/D/P0000, 6a 45ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 76/A/P0000, 9a 54ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 76/B/P0000, 12a 20ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 77/A/P0000, 29a, 40ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 78/A/P0000, 8a 85 ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 79/B/P0000, 11a 50ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 80/B/P0000, 54a 35ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 82/A/P0000, 57a 40ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 83/E/P0000, 2a, 60ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 84/C/P0000, 11a 0ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 593/P0000, 9a 60ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 597/B/P0000, 17ha, 69a 51ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 597/E/P0000, 3ha 9a 50ca;
- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 605/P0000, 10a 15ca;

- Gemarkung 4, Flur A, Nummer 606/B/P0000, 7a 90ca;

Artikel 2. Der Verkauf erfolgt an 3,00 €/m². Bei 781.374 m² (laut Katasterauszügen) ergibt dies ein Ergebnis von insgesamt 2.344.122,00 €. Alle Gebühren, Kosten und Steuern sind zu Lasten des Käufers;

Artikel 3. Der Verkauf erfolgt unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Aufsichtsbehörde oder der Staatsrat den Beschluss nicht aussetzen oder annullieren.

Punkt 6. Veräußerung von kommunalen Ländereien durch einen öffentlichen Online-Verkauf (biddit.be): Zur Kenntnisnahme der Höchstgebote für die 10 Lose und Erteilung eines Mandats im Hinblick auf deren Zuschlagserteilung (D.K.Nr. 506.122)

Ratsmitglied STOFFELS erläutert, warum er der Zuschlagserteilung nicht zustimmen wird:

1. Die von ihm angeregte gesonderte Informationsveranstaltung wurde nicht organisiert.
2. Die erzielten Preise von circa 56.000 € / ha seien durchaus positiv für die Gemeindekasse, gleichzeitig aber der Motor einer existenzbedrohenden Situation für lokale Familienbetriebe, die eine Nachfolgeregelung treffen müssen;
3. Mit den anderen Eifelgemeinden habe man ein Lastenheft mit Zuschlagskriterien für die Vergabe von Landpachtflächen vereinbart, wobei insbesondere der Fortbestand der landwirtschaftlichen Familienbetriebe berücksichtigt wurde;
4. Da die Gemeinde so viele Agrarflächen besitzt, trage sie eine große Verantwortung. Der Begründung für diesen Verkauf stimme er zu. Es solle aber klargelegt werden, dass die Gemeinde nicht beabsichtigt, künftig verpachtete Flächen meistbietend zu veräußern.

Schöffe SCHMITT und Ratsmitglied BRÜLS erwidern, dass sich der Rat in dieser Sache einig sei und keine Absicht bestehe, verpachtete Agrarflächen zu veräußern.

a. Verkauflos 1: 26.462 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 1 um 26.462 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil ist einer Parzelle, katastriert unter Gemarkung 1, Flur E, Nummer 19A2 P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 1 zwischen dem 17.04.2024 und 25.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 1 135.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 1 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 135.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 1 beauftragt.

b. Verkaufslos 2: 37.393 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 2 um 37.393 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 1, Flur E, Nummer 19A2 P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 2 zwischen dem 17.04.2024 und 25.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 2 192.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 2 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 192.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 2 beauftragt.

c. Verkaufslos 3: 19.436 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 3 um 19.436 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Los folgende Parzellen umfasst:

- Gemarkung 1, Flur E, Nummer 79T2 P0000, 7.545 m²,
- Gemarkung 1, Flur E, Nummer 79S2 P0000, 8.827 m² und
- 3.064 m² aus der Parzelle Gemarkung 1, Flur E, Nummer 79R2 P0000

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 3 zwischen dem 17.04.2024 und 25.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 3 123.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 3 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 123.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 3 beauftragt.

d. Verkaufslos 4: 23.184 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 4 um 23.184 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 1, Flur B, Nummer 43M3 P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 4 zwischen dem 17.04.2024 und 25.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 4 123.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 4 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 123.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 4 beauftragt.

e. Verkaufslos 5: 23.880 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 5 um 23.880 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland eine Parzelle betrifft, die wie folgt katastriert ist: Gemarkung 1, Flur B, Nummer 43L3 P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 5 zwischen dem 17.04.2024 und 25.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 5 127.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 5 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 127.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 5 beauftragt.

f. Verkaufslos 6: 11.955 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 6 um 11.955 m² Agrarland in der Gemarkung BÜLLINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 1, Flur D, Nummer 54N P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 6 zwischen dem 18.04.2024 und 26.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 6 61.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 6 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 61.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 6 beauftragt.

g. Verkaufslos 7: 8.183 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 7 um 8.183 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 4, Flur E, Nummer 42D P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 7 zwischen dem 18.04.2024 und 26.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 7 22.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 7 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 22.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 7 beauftragt.

h. Verkaufslos 8: 48.802 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 8 um 48.802 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 4, Flur E, Nummer 113G P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 8 zwischen dem 18.04.2024 und 26.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 8 321.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 8 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 321.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 8 beauftragt.

i. Verkaufslos 9: 32.876 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 9 um 32.876 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 4, Flur E, Nummer 113G P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 9 zwischen dem 18.04.2024 und 26.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 9 167.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 9 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 167.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 9 beauftragt.

j. Verkaufslos 10: 37.529 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN (D.K.Nr. 506.122)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 6, 35 und 72;

Aufgrund des Dekrets zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, Kapitel II;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 07.03.2024, mit welchem der Rat das Lastenheft und die Festlegung des Verfahrens hinsichtlich eines öffentlichen Online-Verkaufs (biddit.be) verschiedener kommunaler Ländereien angenommen hat;

In Erwägung, dass der Online-Verkauf u.a. via Anschlag, Internet und Zeitungsanzeige bekannt gegeben wurde;

In Erwägung, dass es sich bei Los 10 um 37.529 m² Agrarland in der Gemarkung MÜRRINGEN im Privateigentum der Gemeinde handelt;

In Erwägung, dass dieses Agrarland Teil einer Parzelle ist, katastriert unter Gemarkung 4, Flur E, Nummer 113G P0000;

In Erwägung, dass es allen interessierten Bietern möglich war für das Los 10 zwischen dem 18.04.2024 und 26.04.2024 Gebote einzureichen;

Nach Durchsicht der durch den Notar erstellten Schätzung des Verkehrswertes der Immobilien vom 11.02.2024;

In Erwägung, dass der mit gegenwärtigem Online-Verkauf beauftragte Notar G. SCHÜR mitteilt, dass das überprüfte Höchstgebot für das Los 10 233.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare beträgt;

In Erwägung, dass die Identität des Käufers durch den Notar überprüft wurde;

In Erwägung, dass der gegenwärtige Online-Verkauf gemäß allen legalen und im Lastenheft festgelegten Verkaufsrichtlinien durchgeführt wurde;

In Erwägung des günstigen Gutachtens des Regionaleinnehmers vom 30.04.2024;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ, ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL, RAUW Manfred, POTHEN) und 3 Nein-Stimmen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Artikel 1. Der Rat nimmt das überprüfte Höchstgebot für das Los 10 des öffentlichen Verkaufs an und erteilt seine Zustimmung zur Zuschlagserteilung in Höhe von 233.000,00 € zzgl. Kosten, Gebühren und Honorare;

Artikel 2. Eine Ausfertigung des vorliegenden Beschlusses wird dem mit der Organisation des Verkaufs beauftragten Notar zur weiteren Veranlassung zugestellt;

Artikel 3. Der Bürgermeister und die Generaldirektorin werden mit der Unterzeichnung des Zuschlagsprotokolls für das Los 10 beauftragt.

Punkt 7. Entwidmung eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN mit anschließender Veräußerung an die Eheleute René und Irmgard SCHMITZ-RAUW (D.K.Nr. 506.122:575.03)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 04.11.2022 der Eheleute René und Irmgard SCHMITZ-RAUW, wohnhaft in Mürringen, Zur Gewandel 15, 4760 BÜLLINGEN, durch welche der Ankauf eines Wegeabsplisses in MÜRRINGEN, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4, Flur E, Nr. 202d (Eigentum von Frau Irmgard RAUW ist), beantragt wird;

In Erwägung, dass der Geländepreis für die Agrarzone auf 1,25 €/m² festgelegt wurde;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit den Eheleuten René und Irmgard SCHMITZ-RAUW nachstehende Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Veräußerung eines Wegeabsplisses, angrenzend an die Parzelle Gemarkung 4, Flur E, Nr.202d (in roter Farbe auf dem Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 10.10.2023 umrandet und mit der Größe von 774m²), zu einem Gesamtpreis in Höhe von **967,50 €**;

In Erwägung, dass der vorgenannte Wegeabspliss für die Gemeinde keinen wirtschaftlichen Nutzen darstellt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail der Eheleute René und Irmgard SCHMITZ-RAUW vom 04.11.2022;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 10.10.2023;
- Einverständniserklärung der Eheleute René und Irmgard SCHMITZ-RAUW vom 03.04.2024;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass der betroffene Wegeabspliss per Definition weder als Weg angesehen werden kann, noch die zur Erhaltung des Wegenetzes nötigen Zugehörigkeiten, wie z.B. Bürgersteige, Seitenstreifen, Gräben, Böschungen, Abhänge, Parkflächen, Beschilderung, Beleuchtung, Sicherheitsvorkehrungen, ... beinhaltet, und daher das Regime des Dekretes vom 26.02.2014 über das kommunale Verkehrswegenetz nicht anwendbar ist: der Wegeabspliss wird vergleichbar eines Gutes behandelt, welches Privateigentum der Gemeinde ist und wird daher zu den für jedes andere Gemeindeprivateigentum geltenden Bedingungen verkauft;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der nachstehend beschriebene, insgesamt 774 m² große Wegeabspliss, der nach erfolgter Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 4, Flur E, Nr. 225a erhalten hat, wird aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum entnommen und dem Privateigentum der Gemeinde beigefügt. Der Wegeabspliss ist auf dem Vermessungsplan vom 10.10.2023 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe umrandet und grenzt an die Parzelle Gemarkung 4, Flur E, Nr. 202d, gehörend Frau Irmgard RAUW;

Artikel 2. Der in Artikel 1 angeführte Wegeabsplass wird nach erfolgter Deklassierung an die Eheleute René und Irmgard SCHMITZ-RAUW zum Gesamtpreis in Höhe von 967,50 € veräußert;

Artikel 3. Sämtliche Kosten inklusive der gesetzlichen Lieferkosten des Verkäufers sind zu Lasten der Ankäufer.

FINANZEN

Punkt 8. Ankauf von Strom über die Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH: Beitritt zum Lieferauftrag für die Jahre 2025 bis 2027 (D.K.Nr. 815)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 151 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund des Gesetzes vom 17.06.2016 über öffentliche Aufträge, Artikel 2 6° und 47;

Aufgrund der Vereinbarung mit der Provinz LÜTTICH bzgl. des Beitritts zur Ankaufszentrale der Provinz vom 03.04.2013;

Aufgrund seiner Beschlüsse vom 26.08.2015, 27.06.2018 und 28.01.2021 über den Beitritt zur zentralen Beschaffungs- oder Auftragsstelle der Provinz LÜTTICH;

In Erwägung, dass der Ankauf von Strom (Hochspannung, Niederspannung und öffentliche Beleuchtung) für die Jahre 2025-2027 über den Sammelauftrag der Provinz LÜTTICH aufgrund der zu erwartenden Skaleneffekte für die Gemeinde BÜLLINGEN wirtschaftlich interessant ist;

In Erwägung, dass die Anbieter sich aufgrund der jüngsten Preisschwankungen auf dem Energiemarkt mehr Sicherheit im Falle eines Mehr- oder Minderverbrauchs wünschen. Tatsächlich ist der Preis für eine bestimmte Menge an Megawattstunden blockiert. Die Lieferanten können also Geld verlieren, wenn die Gesamtmenge des Verbrauchs nicht eingehalten wird. Um eine Antwort der Lieferanten auf ihre Ausschreibung zu erhalten, muss die Provinz LÜTTICH daher ein Mittel vorsehen, um ein festgelegtes Verbrauchsvolumen mit einer Flexibilität von mindestens 10 % zu gewährleisten, bei dessen Überschreitung der Lieferant, der eine zusätzliche Ausgabe rechtfertigen kann, den Marktpreis sowie eine ebenfalls von der Provinz in ihrem Lastenheft festgelegte Vertragsstrafe anwenden kann. Diese Strafe gilt in bestimmten Fällen und in Höhe des durch alle Teilnehmer nicht verbrauchten oder übermäßig verbrauchten Anteils. Es gibt also einen klar definierten Preisdeckel für den Fall eines erneuten Anstiegs der Energiepreise;

In Erwägung, dass die Auftragsteilnehmer, die die Mindestmenge nicht bestellen oder überschreiten, mit Vertragsstrafen/Sanktionen rechnen müssen, die festgelegt und angewendet werden, wenn die Gesamtmenge für das betreffende Los und das betreffende Jahr außerhalb der Flexibilitätsspanne liegt und dem betreffenden Lieferanten dadurch ein Schaden entsteht. Nur in diesem Fall wird der Verbrauch der Teilnehmer individuell analysiert, und die Strafen werden vom Auftragnehmer festgelegt, auf der Grundlage des Eigenverbrauchs innerhalb eines festgelegten Toleranzbereichs, die der Lieferant bei der Abgabe seines Angebots angeben muss. Dies wird im Übrigen Gegenstand eines Vergabekriteriums sein, um allen Teilnehmern die bestmöglichen Preise und Bedingungen angesichts der aktuellen Praktiken auf dem Auftragsmarkt zu garantieren;

In Anbetracht der Komplexität eines solchen Auftrags, der Erfahrung der Provinz LÜTTICH in diesem Bereich und des in ihrem Lastenheft festgelegten Preisdeckels im Falle eines erneuten Anstiegs der Energiepreise;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

In Erwägung, dass Ratsmitglied STOFFELS anregt, dass die deutschsprachigen Gemeinden künftig ihre Kräfte bündeln, technisches Know-How einkaufen und gemeinsam ausschreiben, um lokalen Akteuren die Möglichkeit zu geben ein Angebot zu hinterlegen;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde BÜLLINGEN tritt dem Lieferauftrag der Einkaufszentrale der Provinz LÜTTICH betreffend den Ankauf von Strom (Los 1: Hochspannung, Los 2: Niederspannungsstrom und Los 3: öffentliche Beleuchtung) für die Jahre 2025, 2026 und 2027 bei;

Artikel 2. Die von der Provinz LÜTTICH festgelegten Lieferbedingungen für Strom werden gutgeheißen;

Artikel 3. Die Rechnungsstellung erfolgt auf Papier;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und der Mitteilung der Lieferadressen und der geschätzten Energiemenge beauftragt.

Punkt 9. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken für das Jahr 2024 auf 13.773,20 € beläuft;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2024 (Tätigkeit 2023) – die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2024 (Tätigkeit 2023) – die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 13.773,20 € setzt sich wie folgt zusammen:

- Bibliothek BÜLLINGEN: 2.826,81 €;
- Bibliothek MÜRRINGEN: 2.826,81 €;
- Bibliothek HÜNNINGEN: 1.623,91 €;
- Bibliothek HONSFELD: 1.623,91 €;
- Bibliothek ROCHERATH: 1.623,91 €;
- Bibliothek WIRTZFELD: 1.623,91 €;
- Bibliothek MANDERFELD: 1.623,91 €;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 10. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, sowie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009, am 19.12.2011 und am 04.05.2023;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Sportvereine für das Jahr 2024 auf 28.271,31 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 28.271,31 € setzt sich wie folgt zusammen:

| | Verein | Betrag in Euro |
|----|------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen | 312,27 |
| 2 | Billardclub Eifelkugel, Rocherath | 253,05 |
| 3 | FC Grün-Weiß Büllingen | 3.752,64 |
| 4 | Honsfelder Sportverein | 1.232,93 |
| 5 | KFC Rocherath | 2.568,16 |
| 6 | KSK Manderfeld | 242,28 |
| 7 | Schachfreunde Wirtzfeld | 759,14 |
| 8 | Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen | 2.648,92 |
| 9 | Schützenverein St. Eligius Büllingen | 403,80 |
| 10 | Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt | 301,50 |
| 11 | Skiclub Manderfeld | 258,43 |
| 12 | TSV Büllingen | 1.604,43 |
| 13 | TSV Honsfeld | 2.756,60 |
| 14 | TV Manderfeld | 3.332,69 |
| 15 | TSV Rocherath 1970 | 4.807,90 |
| 16 | Eifeler Wanderverein Hünningen-Büllingen | 323,04 |
| 17 | Amateurfußballclub Rocherath | 215,36 |
| 18 | Amateurfußballclub Rapid Mürringen | 253,05 |
| 19 | Amateurfußball Manderfeld | 242,28 |
| 20 | Show Dancers | 1.658,27 |
| 21 | Treesche Showdance GVORP | 344,58 |
| | TOTAL | 28.271,75 |

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 11. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Amateurkunstvereinigungen und Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurkunstvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Amateurkunstvereinigungen und Karnevalsgesellschaften (Kultur und Folklore) für das Jahr 2024 auf 25.371,69 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Amateurlustvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 20.357,32 € setzt sich wie folgt zusammen:

| | Verein | Betrag in Euro |
|----|------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Gesangverein Büllingen | 904,65 |
| 2 | Chorgemeinschaft Mürringen-Hünningen-Rocherath | 977,03 |
| 4 | Gesangverein Honsfeld | 821,94 |
| 5 | Kirchenchor Krewinkel | 852,96 |
| 6 | Gesangverein Manderfeld | 977,03 |
| 8 | Gesangverein Wirtzfeld | 770,25 |
| 9 | Canto Allegro Mürringen | 770,25 |
| 10 | Melody-Chor Rocherath-Krinkelt | 796,10 |
| 11 | Musikverein Büllingen | 1.183,81 |
| 12 | Musikverein Mürringen | 1.344,06 |
| 13 | Musikverein Hünningen | 1.421,60 |
| 14 | Musikverein Honsfeld | 1.111,43 |
| 15 | Musikverein Wirtzfeld inkl. „La Recherche“ | 1.059,74 |
| 16 | Musikverein Rocherath-Krinkelt | 899,49 |
| 17 | Musikverein Manderfeld | 1.395,75 |
| 18 | Spielmansszug Mürringen | 1.493,97 |
| 19 | Spielmansszug Büllingen | 1.008,04 |
| 20 | Theaterverein Mürringen | 821,94 |
| 21 | Theaterverein Rocherath-Krinkelt | 821,94 |
| 22 | Theaterverein Wirtzfeld | 925,33 |
| | TOTAL | 20.357,32 |

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 5.014,37 € setzt sich wie folgt zusammen:

| | Verein | Betrag in Euro |
|---|-----------------------|-----------------------|
| 1 | KG Rocherath-Krinkelt | 336,01 |
| 2 | KG Mürringen | 413,56 |
| 3 | KG Hünningen | 336,01 |
| 4 | KG Büllingen | 2.181,51 |
| 5 | KG Manderfeld | 336,01 |
| 6 | JGV Manderfeld | 1.411,26 |
| | TOTAL | 5.014,37 |

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 12. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

| | Verein | Betrag in Euro |
|---|----------------------------------|-----------------------|
| 1 | Verkehrsverein Manderfeld | 1.500,00 |
| 2 | Werbeverein Wirtzfeld | 1.000,00 |
| 3 | VoG Alte Kirche Hünningen | 300,00 |
| 4 | Verschönerungsverein Honsfeld | 300,00 |
| 5 | Verschönerungsverein Rocherath | 300,00 |
| 6 | Dorfverein Holzheim | 300,00 |
| 7 | Interessengemeinschaft Büllingen | 300,00 |
| | TOTAL | 4.000,00 |

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 13. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2024 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurkunstvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Aufstellung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2024 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.650,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

| | Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN | Betrag in Euro |
|--|-------------------------------------------------|-----------------------|
|--|-------------------------------------------------|-----------------------|

| | | |
|----|-------------------------------------------|-----------------|
| 1 | Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen | 300,00 |
| 2 | Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt | 50,00 |
| 3 | Junggesellenverein Honsfeld | 50,00 |
| 4 | Junggesellenverein Manderfeld | 50,00 |
| 5 | Junggesellenverein Krewinkel | 50,00 |
| 6 | Junggesellenverein Büllingen | 50,00 |
| 7 | Junggesellenverein Wirtzfeld | 50,00 |
| 8 | Hünninger Jugend VoG | 50,00 |
| 9 | JGFrau Treesche Mädchen | 50,00 |
| 10 | Bund der Pensionierten Honsfeld | 200,00 |
| 11 | Bund der Pensionierten Manderfeld | 200,00 |
| 12 | Frohe Runde Manderfeld | 200,00 |
| 13 | Bund der Pensionierten Hünningen | 200,00 |
| 14 | Bund der Pensionierten Rocherath | 200,00 |
| 15 | Landfrauen Büllingen | 270,00 |
| 16 | Landfrauen Hünningen | 270,00 |
| 17 | Landfrauen Honsfeld | 200,00 |
| 18 | Landfrauen Rocherath-Krinkelt | 200,00 |
| 19 | Landfrauen Mürringen | 270,00 |
| 20 | Landfrauen Wirtzfeld | 200,00 |
| 21 | Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt | 100,00 |
| 22 | Kreatives Atelier Mürringen | 250,00 |
| 23 | Sportrat der Gemeinde Büllingen | 125,00 |
| 24 | KLJ Rocherath-Krinkelt | 500,00 |
| 25 | KLJ Wirtzfeld | 390,00 |
| 26 | KLJ Büllingen | 465,00 |
| 27 | KLJ Hünningen | 367,50 |
| 28 | Pfadfinder Manderfeld | 422,50 |
| 29 | KLJ Honsfeld | 425,00 |
| 30 | KLJ Mürringen | 495,00 |
| | TOTAL | 6.650,00 |

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2024 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.127,15 € setzt sich wie folgt zusammen:

| | Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN | Betrag in Euro |
|---|----------------------------------------------------|-----------------------|
| 1 | Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv) | 250,00 |
| 2 | Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B. | 125,00 |
| 3 | Stundenblume | 500,00 |
| 4 | The Spirit of St. Luc | 500,00 |
| 5 | Tagesstätte Meyerode VoE | 250,00 |
| 6 | Blindenhilfswerk St. Vith | 50,00 |

| | | |
|---|------------------------------------------------|-----------------|
| 7 | Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“ | 175,00 |
| 8 | Telefonhilfe: 5.510 Einwohner à 0,05 € | 277,15 |
| | TOTAL | 2.127,15 |

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 14. Gemeinderechnung des Wirtschaftsjahres 2023: budgetäre Buchführung sowie Bilanz- und Ergebnisrechnung 2023: Abschluss (D.K.Nr. 475.12)

DER RAT;

Aufgrund von Kapitel IV des Erlasses der Wallonischen Region vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung, so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 3° des Dekrets vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets, so wie abgeändert;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der durch den für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer Edy HILGERS aufgestellten Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, Bilanz und Ergebnisrechnung 2023 der allgemeinen Buchführung;

Nach Anhörung des für Finanzen zuständigen Bürgermeisters in seinen Darlegungen zur Gemeinderechnung 2023;

In Erwägung der Konzertierung des Direktionskomitees und der Haushaltskommission vom 18.04.2023;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinderechnung 2023 der budgetären Buchführung, welche wie folgt abschließt und integrierender Bestandteil des gegenwärtigen Beschlusses bildet, wird gutgeheißen:

A) Haushaltsergebnis des Rechnungsjahres 2023

| in Euro | Festgestellte Einnahmeanrechte | Ausgabe-verpflichtungen | Haushaltsergebnis |
|--------------------------|--------------------------------|-------------------------|---------------------|
| Ordentlicher Dienst | 14.854.129,35 | 11.020.780,17 | 3.833.349,18 |
| Außerordentlicher Dienst | 7.037.897,08 | 7.310.582,04 | - 272.684,96 |
| Gesamtbeträge | 21.892.026,43 | 18.331.362,21 | 3.560.664,22 |

B) Buchführungsergebnis des Rechnungsjahres 2023

| in Euro | Festgestellte Einnahmeanrechte | Ausgabe-anrechnungen | Buchführungs-ergebnis |
|--------------------------|--------------------------------|----------------------|-----------------------|
| Ordentlicher Dienst | 14.854.129,35 | 10.165.085,86 | 4.689.043,49 |
| Außerordentlicher Dienst | 7.037.897,08 | 2.401.122,58 | 4.636.774,50 |
| Gesamtbeträge | 21.892.026,43 | 12.566.208,44 | 9.325.817,99 |

Artikel 2. Die Ergebnisrechnung und die Bilanz 2023 der allgemeinen Buchführung, welche wie folgt abschließen und integrierender Bestandteil gegenwärtigen Beschlusses bilden, werden gutgeheißen:

A) Ergebnisrechnung 2023

| | |
|---------------------------------------|--------------------------|
| Betriebsüberschuss | 4.100.475,02 Euro |
| Außergewöhnliche Überschuss | 1.077.464,09 Euro |
| Bonus des Rechnungsjahres 2023 | 5.177.939,11 Euro |

B) Bilanz 2023

| | |
|-----------------------|---------------------|
| Aktiva am 31.12.2023 | 109.213.849,15 Euro |
| Passiva am 31.12.2023 | 109.213.849,15 Euro |

Artikel 3. Vorstehender Beschluss mit der Gemeinderechnung 2023 wird der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung und dem für die Gemeinde BÜLLINGEN zuständigen Regionaleinnehmer informationshalber zugestellt.

Punkt 15. Gemeindebuchführung: Erste Änderung des Haushaltsplans des Wirtschaftsjahres 2024 (D.K.Nr. 472.2)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 15 und 16 des Königlichen Erlasses vom 05.07.2007 über die allgemeine Regelung der Gemeindebuchführung so wie abgeändert;

Aufgrund des Artikels 12 1° des Dekretes vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebietes;

Aufgrund der Artikel 28, 30 und 169 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 21.12.2023 über die Verabschiedung des Haushaltsplanes 2024;

In Erwägung, dass gewisse Kredite des Haushaltsplans der Gemeinde für das laufende Wirtschaftsjahr abgeändert werden müssen;

In Erwägung, dass den Ratsmitgliedern der Vorschlag der 1. Änderung des Gemeindehaushaltsplanes für das Jahr 2024, über die effektiv abgestimmt wird, am 24.04.2024 gleichzeitig mit der Einladung zu dieser Ratssitzung auf der elektronischen Plattform zur Verfügung gestellt wurde;

Aufgrund der Konzertierung des Direktionsrates vom 19.04.2024;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST mit 10 Ja-Stimmen (WIRTZ; ADAMS, SCHMITT, JOST Viviane, JOST Anita, BRÜLS, HAEP, MARÉCHAL und 3 Enthaltungen (MIESEN, STOFFELS, JOSTEN):

Nach Anhörung des Bürgermeisters;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Gemeindehaushaltsplan 2024 wird wie folgt ein erstes Mal abgeändert:

Zusammenfassung des ordentlichen Dienstes

| in Euro | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss |
|---------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|
| Haushalt 2024 vor der 1. Abänderung | 13.035.067,06 | 12.601.807,49 | 433.259,57 |
| Erhöhungen | 1.253.317,23 | 924.089,89 | 329.227,34 |
| Verminderungen | 144.235,00 | 127.400,00 | -16.835,00 |
| Neues Resultat 2024 nach der 1. Abänderung | 14.144.149,29 | 13.398.497,38 | 745.651,91 |

Zusammenfassung des außerordentlichen Dienstes

| in Euro | Einnahmen | Ausgaben | Überschuss |
|---------------------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------|
| Haushalt 2024 vor der 1. Abänderung | 12.790.799,88 | 12.790.799,88 | 0,00 |
| Erhöhungen | 864.038,13 | 914.038,13 | - 50.000,00 |
| Verminderungen | 0,00 | 50.000,00 | 50.000,00 |
| Neues Resultat 2024 nach der 1. Abänderung | 13.654.838,01 | 13.654.838,01 | 0,00 |

Artikel 2. Die beigefügten Aufstellungen Nr. I sind integrierender Bestandteil dieses Beschlusses und werden der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Billigung zugestellt.